

Einstellung von neuen Beschäftigten

Dieses Beratungsblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen, die Sie beachten müssen, wenn Sie neue Mitarbeitende einstellen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1	6.5 Berechnungsvarianten	10
2. Kassenwahl	2	6.6 Beiträge für Auszubildende	10
2.1 Wahlrecht des Arbeitgebers	2	6.7 Beiträge im Übergangsbereich	10
2.2 Seit 2021: Mitgliedsbescheinigung nur noch per DEÜV	2	6.8 Beiträge für geringfügige Beschäftigte	10
2.3 Nicht gesetzlich versicherte Beschäftigte	2	7. Beitragsnachweis	10
3. Versicherungspflicht der Beschäftigten	2	8. Fälligkeit der Beiträge	11
3.1 Beschäftigungsverhältnis	3	8.1 Einzugsermächtigung	11
3.2 Besonderheit Krankenversicherung	5	9. Entgeltfortzahlungsversicherung	11
3.3 Pflegeversicherung	6	10. Insolvenzgeldumlage	12
3.4 Geringfügige Beschäftigungen	6		
3.5 Beginn der Versicherungspflicht	6		
4. Meldungen	6		
5. Versicherungsnummer-Nachweis	7		
6. Beitragsberechnung	7		
6.1 Arbeitsentgelt	7	1. Allgemeines	
6.1.1 Beitragsbemessungsgrenze	7		
6.1.2 Nachzahlungen	8	Als Arbeitgeber haben Sie eine Vielzahl von Aufgaben. So beurteilen Sie zum Beispiel bei der Einstellung von Beschäftigten die Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit in den einzelnen Sozialversicherungszweigen. Sie ermitteln das beitragspflichtige Arbeitsentgelt , errechnen die Beiträge , erstellen einen Beitragsnachweis und ziehen den Arbeitnehmeranteil der Beiträge ein. Außerdem führen Sie den Gesamtsozial-	
6.2 Zeitraum	8		
6.2.1 Einmalzahlungen	8		
6.2.2 Beitragsfreie Zeiten	8		
6.3 Beitragssatz	8		
6.4 Berechnung	9		
6.4.1 Renten- und Arbeitslosenversicherung	9		
6.4.2 Krankenversicherung	9		
6.4.3 Pflegeversicherung	9		

versicherungsbeitrag an die Krankenkasse ab (also die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Die Krankenkasse leitet die Beiträge an die einzelnen Versicherungsträger weiter. Als Arbeitgeber haben Sie es daher in der Regel nur mit einem Ansprechpartner, nämlich der Krankenkasse, oder im Falle von geringfügig Beschäftigten mit der Knappschaft zu tun.

2. Kassenwahl

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, können alle Versicherten zwischen den gesetzlichen Krankenkassen, und damit auch der TK, frei wählen. Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft **nicht** ablehnen.

Grundsätzlich gilt eine **Bindungsfrist** von **12 Monaten**.

Mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann das Mitglied umgehend die Krankenkasse wechseln, **ohne** die Bindungsfrist von 12 Monaten einzuhalten.

Zusätzlich gilt dieses sofortige Wahlrecht auch, wenn sich bei einem Mitglied der Versicherungsstatus von einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung oder umgekehrt ändert (wegen einer neuen Beschäftigung oder der Änderung des Arbeitsentgelts).

2.1 Wahlrecht des Arbeitgebers

Wenn Beschäftigte ihr Kassenwahlrecht **nicht** ausüben, müssen sie bei ihrer letzten Krankenkasse angemeldet werden.

Waren sie vorher noch bei keiner Krankenkasse versichert oder ist diese nicht zu ermitteln? Dann bestimmen Sie als Arbeitgeber, bei welcher Krankenkasse Sie die Person anmelden. Sie können diese Meldung auch bei der TK vornehmen. Bitte teilen Sie den Beschäftigten mit, bei welcher

Krankenkasse sie von Ihnen angemeldet wurden.

2.2 Seit 2021: Mitgliedsbescheinigung nur noch per DEÜV

Seit Januar 2021 ist die Mitgliedsbescheinigung per Post **entfallen** und hat ihre "rechtliche Bedeutung" z. B. für einen Krankenkassenwechsel verloren.

Ihre neuen Beschäftigten informieren Sie darüber, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Sie als Arbeitgeber melden Ihre Beschäftigten dann – wie gewohnt – per Datenübermittlung an ([siehe Ziffer 4](#)) und erhalten auf gleichem Weg eine Rückmeldung der Krankenkasse über die Bestätigung der Mitgliedschaft.

2.3 Nicht gesetzlich versicherte Beschäftigte

Einige Beschäftigte sind nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Dies kann der Fall sein, wenn sie in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Dann ist die letzte gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert war, die zuständige Einzugsstelle für die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Ausnahme: Bei geringfügig Beschäftigten ist grundsätzlich die **Minijob-Zentrale** der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die zuständige Einzugsstelle.

3. Versicherungspflicht der Beschäftigten

Einer der Gründe für die Sozialversicherungspflicht von Beschäftigten ist deren soziale Schutzbedürftigkeit. Diese ergibt sich daraus, dass Beschäftigte durch ihre Arbeitskraft ihren Lebensunterhalt sicherstellen. Ohne soziale Absicherung wären sie bei bestimmten Ereignissen, wie zum Beispiel Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, ohne

Einnahmen und könnten in wirtschaftliche Bedrängnis oder sogar Not geraten.

Versicherungspflicht bedeutet, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Versicherungsschutz "zwangsweise" entsteht, ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten. Selbst wenn sich Arbeitgeber und Beschäftigter einig sind, dass sie **keine** soziale Absicherung möchten, dies vielleicht sogar schriftlich vereinbaren, tritt die Versicherungspflicht ein. Solche Vereinbarungen gelten als **nicht** getroffen und entfalten **keine** Wirkung.

Die Regelungen über die Sozialversicherungspflicht gelten grundsätzlich gleichermaßen für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- Eingliederung in den Betrieb
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich des Orts, der Zeit, der Dauer sowie der Art und Weise der Arbeit

Eine **Ausnahme** besteht bei Menschen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden – diese sind auch ohne Entgeltzahlung versicherungspflichtig.

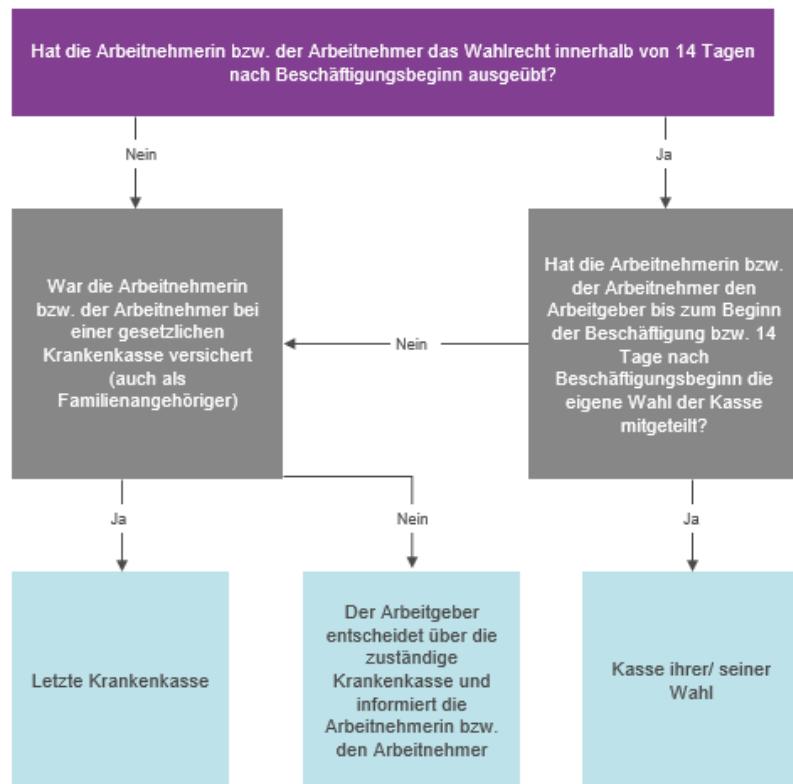
In der Praxis sind allerdings Ausbildungsverhältnisse ohne Entgeltzahlung heute kaum noch anzutreffen.

Das Arbeitsentgelt ist nicht nur für die Feststellung der Versicherungspflicht entscheidend, sondern zugleich auch Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

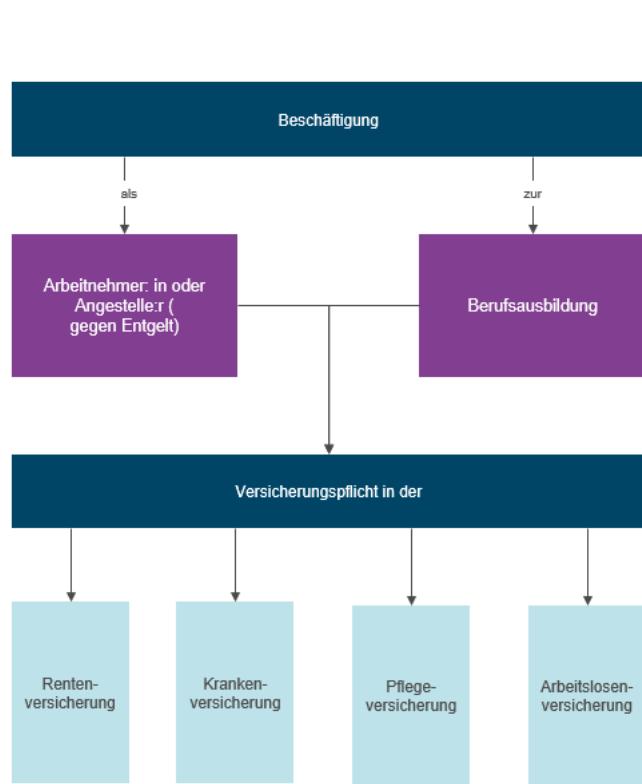
3.1 Beschäftigungsverhältnis

Grundlage für die Versicherungspflicht ist die Beschäftigung. Unter einer Beschäftigung versteht man die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein solches Beschäftigungsverhältnis hat folgende elementare **Merkmale**:

Welche Krankenkasse ist zuständig?



Versicherungspflicht



3.2 Besonderheit Krankenversicherung

In der Krankenversicherung gibt es noch einige **Besonderheiten**.

Auch abhängig Beschäftigte werden **nicht** krankenversicherungspflichtig, wenn sie außerdem hauptberuflich selbstständig sind. Für die Beurteilung einer haupt- oder nebenberuflichen Selbstständigkeit sind der zeitliche Aufwand und die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Überwiegt die Beschäftigung, ist die selbstständige Tätigkeit nebenberuflich, und es besteht Krankenversicherungspflicht.

Beschäftigte sind nicht krankenversicherungspflichtig, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Höhe überschreitet – die sogenannte **Jahresarbeitsentgeltgrenze**, auch Versicherungspflichtgrenze genannt.

Voraussetzung: Das Entgelt übersteigt im laufenden Kalenderjahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze und wird dies auch im folgenden Kalenderjahr tun. Für Beschäftigte, die am **31. Dezember 2002** privat krankenversichert waren, gilt ein geringerer Wert. Die Werte können Sie der Übersicht am Ende des Beratungsblatts entnehmen.

Nicht krankenversicherungspflichtige Personen können sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse oder privat versichern lassen.

Als Arbeitgeber müssen Sie bei Beginn der Beschäftigung und zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs prüfen, ob Ihre Mitarbeitenden versicherungspflichtig sind oder nicht.

Auf das Jahresarbeitsentgelt rechnen Sie alle laufenden und alle einmaligen Entgelte an, die mit hinreichender Sicherheit **mindestens** einmal jährlich zu erwarten sind. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden.

Details über die Regelungen lesen Sie in unserem Beratungsblatt "Krankenversicherungsfreiheit". Dieses finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2033336**.

3.3 Pflegeversicherung

Nach dem Grundsatz "Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung" gelten die beschriebenen Regelungen auch für die Pflegeversicherung.

3.4 Geringfügige Beschäftigungen

Weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht, gibt es für geringfügig Beschäftigte. Diese gelten allerdings für alle Sozialversicherungszweige gleichermaßen.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn entweder

- das regelmäßige monatliche Entgelt **556 EUR** nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung von vornherein auf **nicht mehr** als 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist.

Weitere Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen finden Sie in unserem Beratungsblatt unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2031418**.

3.5 Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt an dem Tag, an dem das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis beginnt. Entscheidend ist der Beginn der Entgeltzahlung und nicht die tatsächliche Aufnahme der Beschäftigung.

Eine Person ist also in der Regel mit Start ihres Arbeitsverhältnisses versicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn sie an diesem Tag ihre Arbeit gar nicht beginnen kann, etwa weil sie krank ist oder einen Unfall hatte.

4. Meldungen

Für alle Beschäftigten, die in **mindestens** einem Zweig der Sozialversicherung (zum Beispiel nur in der Rentenversicherung) versicherungspflichtig sind, müssen Sie mit der nächsten Gehaltsabrechnung, **spätestens** aber innerhalb von 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn, eine Anmeldung bei der Krankenkasse einreichen.

Gleches gilt für geringfügige Beschäftigungen. Für diese übermitteln Sie die Meldung an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Für die unter **Punkt 5** genannten Personenkreise und für geringfügig und unständig Beschäftigte müssen Sofortmeldungen übermittelt werden.

Weitere Ausführungen finden Sie in unserem Beratungsblatt "Das Meldeverfahren" unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2033002**.

Meldungen und Beitragsnachweise müssen per Datenübermittlung abgegeben werden. Dies können Sie entweder aus einem geprüften und zugelassenen Gehaltsabrechnungsprogramm oder mit einer zugelassenen elektronischen Ausfüllhilfe wie dem SV-Meldeportal tun. Mehr Infos zum SV-Meldeportal finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2150298**.

5. Versicherungsnummer-Nachweis

Alle Beschäftigten erhalten vom Rentenversicherungsträger einen Versicherungsnummern-Nachweis beziehungsweise ein entsprechendes Schreiben. Früher war das der Sozialversicherungsausweis. Beschäftigte müssen Ihnen bei Beschäftigungsbeginn den Versicherungsnummern-Nachweis oder das Schreiben vorlegen.

Die Vorlage sollten Sie durch eine Kopie in den Lohnunterlagen dokumentieren.

In folgenden Branchen gelten besondere Regelungen:

- Baugewerbe
- Schaustellergewerbe
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Fleischwirtschaft
- Speditions-, Transport- und dem damit verbundenen Logistikgewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personen- und Güterbeförderungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen oder Ausstellungen beteiligen

Beschäftigte aus diesen Branchen müssen während der Arbeit immer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen. Das soll Schwarzarbeit verhindern und den Ermittlungsbehörden erleichtern, bei Prüfungen die Identität der Personen festzustellen. Als Arbeitgeber müssen Sie Ihre Beschäftigten schriftlich darauf hinweisen, dass sie ein solches Dokument bei sich tragen müssen.

6. Beitragsberechnung

Um die Beiträge zur Sozialversicherung für versicherungspflichtig Beschäftigte berechnen zu können, brauchen Sie diese 3 Faktoren:

- das Arbeitsentgelt
- den Zeitraum
- den Beitragssatz

6.1 Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch IV sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen, die unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielt wurden.

Dabei spielt es **keine** Rolle:

- ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht (gesetzliche, vertragliche, freiwillige Leistung)
- wie sie bezeichnet werden (Lohn, Gehalt, Vergütung, Gratifikation)
- in welcher Form sie geleistet werden (Geld- oder Sachbezüge wie z. B. Kost und Wohnung).

Als laufendes Arbeitsentgelt werden Einnahmen bezeichnet, die den Beschäftigten für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum zufließen. Der Entgeltabrechnungszeitraum ist in der Regel der Kalendermonat. In der Praxis haben andere Abrechnungszeiträume als der Kalendermonat kaum noch Bedeutung.

6.1.1 Beitragsbemessungsgrenze

Das Arbeitsentgelt wird für die Beitragsberechnung nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen. Die jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Renten- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.

Die aktuellen monatlichen und jährlichen Werte finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2033026**. Bei der Berechnung der Beitragsbemessungsgrenze für Teilmonte gehen Sie jeweils von der Jahresbeitragsbemessungsgrenze aus.

6.1.2 Nachzahlungen

Nachzahlungen aufgrund rückwirkender Erhöhung des Arbeitsentgelts, beispielsweise durch einen Tarifvertrag, müssen Sie grundsätzlich auf die einzelnen Abrechnungszeiträume verteilen, für die sie bestimmt sind. Aus Vereinfachungsgründen können Sie die Nachzahlung auch wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt abrechnen. Am Charakter der Nachzahlung als laufendes Entgelt ändert sich dadurch aber nichts.

6.2 Zeitraum

Beiträge fallen grundsätzlich für die gesamte Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung an. Das laufende Arbeitsentgelt müssen Sie im Allgemeinen dem Abrechnungszeitraum zuordnen, in dem es erzielt wurde.

6.2.1 Einmalzahlungen

Alle anderen Einnahmen, das heißt solche, die **nicht** für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum, sondern aus einem bestimmten Anlass gezahlt werden, sind einmalige Einnahmen. Dazu gehören zum Beispiel das Weihnachtsgeld oder Jubiläumszuwendungen. Die Besonderheiten bei der zeitlichen Zuordnung von Einmalzahlungen erklären wir ausführlich im Beratungsblatt "Beiträge aus Einmalzahlungen": firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2031414**.

6.2.2 Beitragsfreie Zeiten

Für bestimmte Zeiträume besteht Beitragsfreiheit. Dies ist der Fall bei:

- Anspruch auf Krankengeld,
- Bezug von Verletztengeld oder Übergangsgeld während medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen,
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld, Bezug von Elterngeld und während der Elternzeit.

Das gilt jedoch nicht, solange und soweit Sie während dieser Zeit das Arbeitsentgelt weiterzahlen.

6.3 Beitragssatz

Nachdem Sie den Ausgangswert, nämlich das Entgelt, und den Zeitraum bestimmt haben, müssen Sie nun noch den entsprechenden Beitragssatz heranziehen.

In der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es jeweils einen gesetzlich festgelegten Beitragssatz. Mitglieder ohne Kinder müssen nach Vollendung ihres 23. Lebensjahres in der Pflegeversicherung einen **Beitragszuschlag von 0,6 Prozent** entrichten. Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren werden finanziell in Form von Abschlägen entlastet. Nähere Infomationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2149454**.

Seit 2009 legt die Bundesregierung den allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz in der Krankenversicherung bundeseinheitlich für alle Krankenkassen fest. Seit 2015 ist ihnen jedoch gestattet, einen einkommensabhängigen Zusatzbeitragssatz zu erheben.

Seit 2015 beträgt der allgemeine Beitragssatz **14,6 Prozent** und der ermäßigte Beitragssatz **14,0 Prozent**.

Für die meisten Beschäftigten berechnen Sie die Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz. Er gilt für alle Mitarbeitenden, denen Sie bei Krankheit mindestens 6 Wochen lang das Entgelt fortzahlen müssen.

Auch wenn der Anspruch der Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung in vielen Fällen erst nach vierwöchiger Dauer des Arbeitsverhältnisses entsteht, ziehen Sie den allgemeinen Beitragssatz heran, um den Beitrag zu berechnen.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von Ihnen immer dann herangezogen, wenn ein Anspruch auf Krankengeld nicht besteht. Dies ist zum Beispiel bei Vorruhestands-geldbeziehern, Rentenbeziehern wegen voller Erwerbsminderung oder Rentenbeziehern mit einer Vollrente wegen Alter der Fall.

Beschäftigte, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für **mindestens** 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben, können dieses Risiko selbst über Wahltarife bei ihrer Krankenkasse absichern.

Zu den genannten Beitragssätzen in der Krankenversicherung kommt der jeweilige Zusatzbeitragssatz. Der TK-Zusatzbeitragssatz beträgt **2,45 Prozent**.

Für bestimmte Beschäftigte gilt jedoch der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von **2,5 Prozent**. Eine Aufstellung dieser Personenkreise finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2031552**.

6.4 Berechnung

Nachdem jetzt alle Faktoren für die Beitragsberechnung ermittelt sind, können Sie die eigentliche Berechnung vornehmen.

6.4.1 Renten- und Arbeitslosenversicherung

Sie multiplizieren das beitragspflichtige Entgelt (gegebenenfalls gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze) mit der Hälfte des jeweiligen Beitragssatzes. Diese betragen für das Jahr 2025 in der Rentenversicherung **18,6 Prozent** und in der Arbeitslosen-versicherung **2,6 Prozent**.

Damit haben Sie den Arbeitgeberanteil ermittelt. Der Arbeitgeberanteil ist in diesen beiden Zweigen der Sozialversicherung mit dem Arbeitnehmeranteil identisch.

Der Gesamtbeitrag ergibt sich sodann durch die Verdoppelung des Arbeitgeberanteils. Müssen Sie lediglich den Arbeitgeberanteil zur Renten- bzw. Arbeitslosenversicherung entrichten – zum Beispiel bei einem Altersrentner –, entfällt die Verdoppelung.

6.4.2 Krankenversicherung

Bei versicherungspflichtigen Beschäftigten werden die Beiträge, die aus dem allgemeinen oder dem ermäßigen Beitragssatz ermittelt werden, analog dem bereits beschriebenen Verfahren zur Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnet.

Bei freiwillig versicherten Beschäftigten wird der Gesamtbeitrag als Produkt aus den beitragspflichtigen Einnahmen (begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze) und dem vollen allgemeinen oder ermäßigen Beitragssatz ermittelt. Ihr Beitragszuschuss hingegen ermittelt sich aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (ebenfalls begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze) und dem halben allgemeinen oder ermäßigen Beitragssatz.

Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des allgemeinen oder des ermäßigen Beitragssatzes grundsätzlich paritätisch finanziert. Seit dem 1. Januar 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert. Ausnahme: Sofern Sie zur alleinigen Beitragstragung verpflichtet sind ([siehe Punkt 6.6](#)), schließt dies auch die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags mit ein.

6.4.3 Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung multiplizieren Sie ebenfalls das beitragspflichtige Entgelt (gegebenenfalls gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze) mit der Hälfte

des gültigen Beitragssatzes (**seit 1. Januar 2025: 3,6 Prozent**). Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil sind dabei identisch.

Mitglieder ohne Kinder müssen ab dem Alter von 23 Jahren einen Beitragszuschlag in Höhe von **0,6 Prozent** entrichten. Diesen müssen sie allein aufbringen, also ohne Ihre Beteiligung.

Mitglieder mit 2 oder mehr Kindern werden finanziell in Form von Abschlägen entlastet. Für die Abschläge werden jedoch nur Kinder eingerechnet, die unter 25 Jahre alt sind.

Wichtig

Der Abschlag für Familien mit mehr als 1 Kind wirkt sich nur auf den Arbeitnehmeranteil aus, nicht auf den Arbeitgeberanteil. Die Höhe des Arbeitnehmer- während und Arbeitgeberanteils zur Pflegeversicherung finden Sie auf **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2149454**.

6.5 Berechnungsvarianten

Die Arbeitnehmeranteile behalten Sie als Arbeitgeber direkt vom Lohn Ihrer Beschäftigten ein und führen diese an die Krankenkasse ab.

In der Pflegeversicherung können Sie die Arbeitnehmerbeiträge getrennt nach dem halben Beitragssatz und dem Beitragszuschlag berechnen oder den halben Beitragssatz vor der Berechnung um den Prozentsatz des Zuschlags erhöhen. Beide Varianten sind zulässig.

In der Krankenversicherung müssen die auf den Zusatzbeitragssatz entfallenden Beiträge grundsätzlich gesondert berechnet werden.

6.6 Beiträge für Auszubildende

Bei Auszubildenden, die nicht mehr als **325 EUR** (Geringverdienergrenze) monatlich verdienen, zahlen Sie die Beiträge zur Sozialversicherung allein.

6.7 Beiträge im Übergangsbereich

Eine weitere Besonderheit gilt im sogenannten Übergangsbereich. Verdienen Ihre Mitarbeitenden regelmäßig zwischen **556,01 EUR und 2.000 EUR**, berechnen Sie die Beiträge **nicht** nach dem tatsächlichen Entgelt, sondern nach besonderen Umrechnungsformeln. So fällt der Beitragsanteil der Beschäftigten geringer aus. Dies soll Menschen dazu motivieren, auch geringer bezahlte Jobs anzunehmen.

Nähere Informationen haben wir in dem Beratungsblatt "Beschäftigungen im Übergangs-/Midijobbereich" zusammengestellt, das Sie als Download unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420**, finden.

6.8 Beiträge für geringfügige Beschäftigte

Für Beschäftigte, die wegen der geringfügigen Entlohnung versicherungsfrei sind, müssen Sie pauschalierte Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von **13 Prozent** beziehungsweise **15 Prozent** des Entgelts entrichten. Einzelheiten finden Sie in unserem Beratungsblatt "Geringfügige Beschäftigungen", das Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031418**, herunterladen können.

7. Beitragsnachweis

Für jeden Entgeltabrechnungszeitraum übermitteln Sie bitte maschinell der Krankenkasse einen Nachweis über die zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Bitte kennzeichnen Sie in diesem Nachweis, ob die Beiträge dem Rechtskreis West oder Ost zuzuordnen sind. Der Beitragsnachweis muss der Krankenkasse spätestens 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge vorliegen.

Wenn sich an den Beiträgen für Ihre Beschäftigten über mehrere Monate nichts ändert (zum Beispiel wenn Sie nur einen Beschäftigten haben, der ein gleichbleibendes Gehalt bezieht), können Sie das Feld "Dauerbeitragsnachweis" markieren. Dieser Beitragsnachweis gilt so lange weiter, bis Sie uns aufgrund einer Änderung (zum Beispiel bei einer Gehaltserhöhung oder Beitragssatzerhöhung) einen neuen Nachweis einreichen.

Details erfahren Sie im Beratungsblatt "Beitragsnachweis" unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032950.

8. Fälligkeit der Beiträge

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist einheitlich am **drittletzten Bankarbeitstag** des laufenden Monats fällig.

Um den drittletzten Bankarbeitstag zu ermitteln, ziehen Sie die Wochentage von Montag bis Freitag heran. Wochenenden und gesetzliche Feiertage bleiben unberücksichtigt. Auch Heiligabend und Silvester sind keine Bankarbeitstage. Bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen sind die Regelungen am Sitz der Einzugsstelle, also der Krankenkasse, maßgebend.

Die Fälligkeitstermine der TK für das aktuelle Jahr finden Sie in einer Übersicht unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034048.

8.1 Einzugsermächtigung

Damit die Beitragszahlung für Sie so einfach wie möglich wird, können Sie bei der TK die

Beiträge von Ihrem Konto abbuchen lassen. Wenn Sie diesen Service nutzen, ist sichergestellt, dass die Beiträge rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitstermin bei der TK eingehen. Voraussetzung ist allerdings, dass der TK der Beitragsnachweis rechtzeitig vorliegt.

Mehr Informationen erhalten Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031320.

9. Entgeltfortzahlungsversicherung

Fallen Mitarbeitende wegen Krankheit aus oder gehen in den Mutterschutz, entstehen Ihnen als Arbeitgeber Kosten. Diese Aufwendungen für **Arbeitsunfähigkeit (U1)** und **Mutterschaft (U2)** werden Ihnen durch eine Entgeltfortzahlungsversicherung teilweise erstattet.

Die Entgeltfortzahlungsversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie nehmen an der U1 teil, wenn Sie **regelmäßig nicht mehr** als 30 Beschäftigte haben.

Unabhängig von der Größe nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Das gilt auch für Unternehmen, die keine Mitarbeiterinnen beschäftigen.

Die Kosten der Entgeltfortzahlungsversicherung werden durch Umlagebeiträge erhoben. Diese legt die Krankenkasse in der Satzung in Prozentsätzen fest.

Ausgangswert für die Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung ist grundsätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Rentenversicherung. Dieses Arbeitsentgelt geben Sie bitte auch bei der Jahresmeldung mit an.

Sind Beschäftigte nicht rentenversicherungspflichtig, legen Sie das Entgelt zugrunde, von dem bei bestehender Rentenversicherungspflicht Beiträge erhoben würden.

Ausnahme: Für Einmalzahlungen müssen Sie keine Beiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung zahlen (diese werden auch nicht erstattet).

Erstattungsfähig ist das von Ihnen als Arbeitgeber nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz weitergezahlte Entgelt. Gewährt der Arbeitgeber darüber hinaus freiwillig oder aufgrund eines Tarifvertrags eine längere Entgeltfortzahlung, können diese Beträge nicht erstattet werden. Die Entgeltfortzahlung wegen Erkrankung eines Kindes ist nicht erstattungsfähig.

In der U2 werden der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das bei einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlte Entgelt sowie die Arbeitgeberbeitragsanteile erstattet.

Mehr Informationen zur Entgeltfortzahlungsversicherung erhalten Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031638.

10. Insolvenzgeldumlage

Die meisten Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Insolvenzgeldumlage zu entrichten. Sollte aufgrund einer Insolvenz Arbeitsentgelte nicht mehr gezahlt werden können, greift ersatzweise das Insolvenzgeld. So erhalten betroffene Beschäftigte ihren Nettolohn für die Dauer von 3 Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Lohnersatzleistung wird von der Bundesagentur für Arbeit an die Beschäftigten ausgezahlt.

Krankenkasse ab. Diese leitet die Umlage an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Im Jahr 2025 beträgt der Umlagesatz **0,15 Prozent**. Diesen Wert legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest. Die Insolvenzgeldumlage errechnet sich aus dem Umlagesatz und dem jeweiligen Bruttoarbeitsentgelt der Beschäftigten.

Wer von der Insolvenzgeldumlage ausgenommen ist und was Sie zu dem Thema sonst noch wissen müssen, erfahren Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031364.